

Antrag

des Freistaats Thüringen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur sozialen
Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit**

- Antrag der Freistaaten Bayern und Sachsen -

Punkt 66 der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Artikel 51 Abs. 1)

In Artikel 51 Absatz 1 Satz 2 sind nach den Worten "gezahlten Pflegegeld zuzüglich des" das Wort "gezahlten" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Der Wortlaut der Vorschrift legt die Auslegung nahe, daß in jedem Fall, in dem ein Anspruch auf Pflegegeld nach dem BSHG bestand, auch ein -ggf. zusätzlicher- Anspruch auf Pflegegeld nach dem SGB V besteht, der von Sozialhilfeträgern zu leisten wäre. Damit würde der Besitzstand erweitert. Durch die Einfügung des Wortes "gezahlten" wird klargestellt, daß die tatsächlich vor dem 01.04.1995 erhaltenen Leistungen Basis für die Besitzstandswahrung sind.

Ausgeliefert am 13. JULI 1995